

## Musterweiterleitungsvertrag

**Betr.:** Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524-6.08.01-162765 – vom 22.09.2021)

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ wird

**zwischen**

---

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt –

**und**

---

(vertreten durch )  
- nachfolgend Dritter genannt –

folgender

## Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

### § 1 Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung ,  
Aktenzeichen .

### § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen gemäß der „Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung .
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind
  - a. der Zuwendungsbescheid vom .

*Dem Einzelfall anzupassen:*

  - b. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
  - c. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

### § 3 Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel / Teile der bewilligten Mittel (*je nach Einzelfall streichen*) in Höhe von \_\_\_\_\_ zur Förderung nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheides vom \_\_\_\_\_ und dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

### § 4 Bindung und Pflichten des Dritten

- (1) Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen im Umfang von \_\_\_\_\_ EUR (Höhe der Zuwendung) mit \_\_\_\_\_ Stelle(n) für Fachkräfte für Schulsozialarbeit / Stelle(n) für Fachkräfte für Koordinierungsaufgaben durchzuführen.  
Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Maßnahme ist durchzuführen vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ (Durchführungszeitraum).
- (3) Der Dritte verpflichtet sich, die im Zuwendungsbescheid und in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Nachweise für den Verwendungsnachweis bis zum \_\_\_\_\_ dem Zuwendungsempfänger vorzulegen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang der Maßnahmendurchführung beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
- (5) Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind bis zum \_\_\_\_\_ aufzubewahren.  
Aufbewahrungsort ist \_\_\_\_\_ (Name, Straße, Ort).

### § 5 Rückforderung

- (1) Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.
- (2) Der Dritte hat dem Zuwendungsempfänger die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides Zuwendungen zu erstatten hat.

## § 6 Nebenabsprachen und Datenschutz

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

## § 7 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

## § 8 Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfänger kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfänger die zu erbringenden Nachweise für den Verwendungsnachweis inklusive Sachbericht über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

## § 9 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom                    bis                    , soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 9 Gebrauch gemacht hat.

## § 10 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung                    ) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Dritte hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Ministerium für Schule und Bildung oder von diesem Beauftragte sind berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.
- (3) Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei dem Dritten zu prüfen.

§ 11  
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 12  
Sonstiges

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertretungsberechtigter  
Zuwendungsempfänger

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertretungsberechtigter  
Dritter

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift